

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER RÖDL GMBH FÜR DIE LIEFERUNG UND DEN BEZUG ELEKTRISCHER ENERGIE (MIT NETZNUTZUNG).

1. Definitionen

- 1.1. Werktage sind alle Tage ausschließlich Samstage, Sonntage und Feiertage.
- 1.2. Feiertage sind alle bundeseinheitlichen Feiertage sowie die Börsenfeiertage der European Energy Exchange.

2. Messung / Ablesung / Zutrittsrecht / Rechnungs- und Messfehler

2.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern eine Zählerfernauslesung erfolgt bzw. vom Messstellenbetreiber oder Lieferanten gefordert wird, verpflichtet sich der Kunde, auf eigene Kosten sowohl die Voraussetzungen für die Installation der erforderlichen Einrichtungen zu schaffen als auch einen Telekommunikationsanschluss zur Verfügung zu stellen und eine gegebenenfalls notwendige Zustimmung des Messstellenbetreibers einzuholen.

2.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

2.3. Der Kunde wird auf Wunsch des Lieferanten jederzeit alles Notwendige unternehmen, um eine Nachprüfung von Messeinrichtungen an der/den im Vertrag genannten Marktllokation(en) zu ermöglichen. Die Kosten einer vom Kunden veranlassten Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

2.4. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so schätzt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung unter Heranziehung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

2.5. Sofern Marktllokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Zählerfernauslesung beliefert werden, gilt Folgendes: Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder vom Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3. Kundenanlage

3.1. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen Dritter ausgeschlossen sind.

3.2. Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass der vom Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnehmer vorgegebene Leistungsfaktor eingehalten wird. Aus Abweichungen vom Leistungsfaktor resultierende Mehrkosten des Lieferanten (insbesondere Blindstromkosten) sind vom Kunden zu ersetzen.

4. Rechnungsstellung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

4.1. Der Lieferant rechnet monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie ab.

Soweit der Arbeitspreis Energie nach Spotmarktpreisen ermittelt wird, wird die gelieferte Energie zunächst mit dem ungewichteten Mittel des vereinbarten Spotmarktpreisindex im Liefermonat zuzüglich des vereinbarten Aufschlages abgerechnet.

Nach Ablauf des jeweiligen Lieferzeitraums erfolgt eine Viertelstundenscharfe Endabrechnung der gelieferten Energie unter Berücksichtigung der jeweiligen Entnahmen und der Spotmarktpreise für die einzelnen Viertelstunden nach Maßgabe der Ziffer 6.1 der **Anlage 2 Preise/Marktllokationen** unter Anrechnung der monatlichen Rechnungen (Schlussrechnung). Abweichungen werden dem Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen erstattet bzw. sind vom Kunden nachzuentrichten.

4.2. Sofern der Kunde nicht zur Leistung von monatlichen Vorauszahlungen verpflichtet ist, ist der Lieferant zusätzlich berechtigt, vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe des bzw. bei einer Bepreisung nach dem Spotmarktmodell in Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweiligen Monat prognostizierte Liefermenge gemäß Ziffer 5 der **Anlage 2 Preise/Marktllokationen** zu verlangen, die jeweils zum 3. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats fällig werden. Umfasst der jeweilige Lieferzeitraum nach Ziffer 5 der **Anlage 2 Preise/Marktllokationen** mehr als einen Monat, so wird zur Berechnung der Referenzmenge die prognostizierte Liefermenge durch die Anzahl der vollen Kalendermonate im jeweiligen Lieferzeitraum geteilt. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten im Rahmen der Abrechnung für den jeweiligen Liefermonat verrechnet. Die Anforderung der Abschlagszahlungen sowie die jeweilige Höhe der Abschlagszahlungen muss der Lieferant dem Kunden mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Liefermonat, für dessen Verbrauch der Kunde erstmals eine Abschlagszahlung leisten soll, in Textform ankündigen. Will der Lieferant von der Erhebung weiterer Abschlagszahlungen absehen, teilt er dies dem Kunden mit einer Frist von mindestens einer Woche vor der Fälligkeit der nächsten Abschlagszahlung in Textform mit.

4.3. Die Abrechnung der Vergütung für die Unter- und/oder Überschreitung der prognostizierten Liefermenge erfolgt für jedes Kalenderjahr im Rahmen einer einheitlichen Rechnung, in der die jeweiligen Lieferzeiträume einzeln ausgewertet und abgerechnet werden. Die Rechnung übermittelt der Lieferant innerhalb von sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

4.4. Soweit dem Lieferanten die erforderlichen Daten nicht so rechtzeitig vorliegen, dass der Lieferant sicherstellen kann, dass der Kunde die jeweilige Abrechnung spätestens drei Wochen nach Ablauf des abzurechnenden Zeitraums erhält, stellt der Lieferant dem Kunden eine Rechnung auf der Grundlage vorläufiger Werte. Soweit Ist-Werte nicht vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, der Rechnung Schätzwerte, insbesondere unter Berücksichtigung des prognostizierten Bedarfs und/oder der Vorjahreswerte und/oder der Witterungsbedingungen, zugrunde zu legen. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch von der nach Satz 2 erstellten Schätzung erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Mit Vorliegen der Messdaten wird der Lieferant die tatsächlich gelieferte Energie unter Anrechnung der vorläufigen Rechnungsbeträge unverzüglich abrechnen. Ergibt sich eine Abweichung der geleisteten vorläufigen Rechnungsbeträge von der tatsächlich gelieferten Energie, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet.

4.5. Erhält der Lieferant nach der Rechnungsstellung für den jeweiligen Lieferzeitraum vom Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nachträglich korrigierte, für die Ermittlung des tatsächlichen Lieferumfangs nach § 3 Abs. 1 des Vertrags maßgebliche Messwerte, erfolgt eine entsprechende Korrektur der Rechnungsstellung durch den Lieferanten gegenüber dem Kunden.

4.6. Rechte des Kunden gemäß § 40b EnWG bleiben unberührt.

4.7. Abweichend von Ziffer 4.1 gilt für Marktllokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem Folgendes:

4.7.1. Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ist eine Marktllokation mit einer registrierenden Leistungsmessung oder einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, für diese Marktllokation anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

4.7.2. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 4.7.1.

4.7.3. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

4.7.4. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

4.7.5. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 2.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4.8. Die Abrechnung des Entgelts nach Ziffer 6.8 der **Anlage 2 Preise/Marktllokationen** erfolgt jeweils wöchentlich am ersten Werktag für die vergangene Kalenderwoche.

5. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

5.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, fällig und sind ohne Skontoabzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.

5.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung.

5.3. Einwände wegen offensichtlicher Fehler einer Rechnung können nur binnen 30 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend gemacht werden. Einwände gegen Rechnungen, die der Kunde ohne sein Verschulden nicht früher erkennen konnte, sind innerhalb von 30 Tagen nach seiner Kenntnis, spätestens jedoch binnen eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechnung zugegangen ist, schriftlich geltend zu machen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung der Einwendung. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

5.4. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

5.5. Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Forderungen des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten.

5.6. Der Kunde informiert den Lieferanten vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Der Lieferant ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

6. Vorauszahlung

6.1. Der Lieferant kann vom Kunden wahlweise eine monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen,

6.1.1. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist;

6.1.2. wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät;

6.1.3. wenn eine Warenkreditversicherung des Lieferanten zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Belieferungsverhältnis aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise abgelehnt, gekündigt oder aufgelöst wird;

6.1.4. im Fall einer bilanziellen Energiemengenzuordnung nach § 10 Abs. 2 des Vertrags;

6.1.5. oder in sonstigen begründeten Fällen.

6.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Dabei ist der Beginn der Vorauszahlung so zu wählen, dass die erste Zahlung frühestens zwei Werktage nach Zugang des Vorauszahlungsverlangens beim Kunden fällig wird. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden wird vom Lieferanten für jeden Vorauszahlungszeitraum nach billigem Ermessen festgelegt. Dabei berücksichtigt der Lieferant den voraussichtlichen Verbrauch des Kunden im jeweiligen Vorauszahlungszeitraum (Liefermonat bzw. Lieferwoche oder Lieferwoche), und das aktuell bzw. bei einer Bepreisung nach dem Spotmarktmodell das voraussichtlich zu zahlende Entgelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

6.3. Eine monatliche Vorauszahlung wird am letzten Werktag des Vormonats und eine wöchentliche oder zweiwöchentliche Vorauszahlung am letzten Werktag der jeweiligen Vorwoche fällig.

6.4. Die Vorauszahlung wird unmittelbar nach dem Zeitraum, für den sie geleistet wurde, als Abrechnungsposten in die Verbrauchsabrechnung eingestellt. Dabei erfolgt die Abrechnung der Energielieferung bei einer wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Vorauszahlung abweichend von Ziffer 4 jeweils in der Folgewoche des Vorauszahlungszeitraums. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Die Forderungen auf Rückerstattung bzw. die Nachforderungen werden sofort fällig.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gilt für Marktllokationen mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 kWh ohne Leistungsmessung und ohne intelligentes Messsystem Folgendes: Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge nach Ziffer 4.7 oder Rechnungsbeträge) verrechnet.

6.5. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden technische Vorauszahlungssysteme einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6.6. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung in Ziffer 9 sowie zur Kündigung in Ziffer 10 bleiben unberührt.

7. Befreiung von der Leistungspflicht / Unterbrechung der Lieferung

7.1. Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen),

unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

7.2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

7.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffern 8.2 bis 8.3 verwiesen.

7.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

8. Haftung / Verjährung

8.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 8.2 bis 8.8.

8.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

8.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

8.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

8.4.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

8.4.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).

8.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens, Körper oder Gesundheitsschäden.

8.6. Soweit eine Vertragspartei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffern 8.4 und 8.5 genannten Schadensersatzansprüche – soweit sie nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen – in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 bis 201 BGB an.

8.7. Die geschädigte Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

8.8. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Einstellung der Lieferung und Unterbrechung der Anschlussnutzung

9.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen („Sperrung“),

9.1.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“);

9.1.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, kann der Lieferant die Lieferung nur einstellen und den zuständigen Netzbetreiber nur dann mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung beauftragen, sofern die geleistete Sicherheit das Sicherheitsinteresse des Lieferanten (noch nicht bezahltes Entgelt für an den Kunden gelieferte bzw. noch zu liefernde Energie sowie etwaigen

Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags) nicht vollumfänglich absichert. Dieses Recht besteht, bis der Lieferant den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen (einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen) erhalten hat;

9.1.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Sperrung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt. Dieses Recht besteht bis zum vollständigen Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit;

9.1.4. wenn der Kunde seiner Pflicht zur Sicherstellung einer Anschlussbelieferung nach § 10 Abs. 1 des Vertrags nicht nachkommt.

9.2. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn ihre Folgen außer Verhältnis zur Schwere des Verzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich und vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

9.3. Die Unterbrechung der Belieferung erfolgt im Auftrag des Lieferanten durch den zuständigen Netzbetreiber. Der Lieferant wird dem Kunden die Beauftragung des Netzbetreibers in Textform mitteilen. Der Netzbetreiber hat für die Umsetzung der Unterbrechung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom bis zu sechs Werktagen Zeit.

9.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung werden dem Kunden vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Der Lieferant wird die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10. Außerordentliche Kündigung

10.1. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

10.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

10.2.1. wenn die andere Vertragspartei länger als 14 Tage in Folge oder länger als 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt befreit war oder

10.2.2. wenn ein für die Belieferung notwendiger Bilanzkreisvertrag der anderen Vertragspartei gekündigt wird und eine nahtlose Abwicklung über einen anderen Bilanzkreisvertrag nicht sichergestellt ist oder

10.2.3. wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt oder

10.2.4. wenn eine negative Auskunft der Verband der Vereine Creditreform e. V. insbesondere zu folgenden Punkten vorliegt: erfolglose Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung oder

10.2.5. wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

10.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten weiterhin vor,

10.3.1. wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) oder

10.3.2. wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag (inklusive Mahn- und Inkassokosten) in Höhe des durchschnittlichen Lieferentgelts für eine Woche in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt oder

10.3.3. wenn der Kunde ganz oder teilweise eine geschuldete Vorauszahlung und/oder vereinbarte Sicherheit nicht leistet und seiner Pflicht nicht innerhalb einer vom Lieferanten daraufhin unter Androhung der Kündigung gesetzten Frist von einer Woche nachkommt oder

10.3.4. wenn der Kunde Fahrplanlieferungen Dritter bezieht und diese ohne Verschulden des Lieferanten nicht in den vom Lieferanten benannten Bilanzkreis eingestellt werden oder

10.3.5. wenn die Versorgererlaubnis des Kunden nach § 4 StromStG widerrufen wird oder er seinen Versorgerstatus i. S. v. § 5 Abs. 1 StromStG verliert.

10.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen

Netzbetreiber abmelden. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer vom Lieferanten ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist der Lieferant berechtigt, die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, sofern er eine weitere bilanzielle Zuordnung der Energieentnahme durch den Netzbetreiber nicht auf andere Weise verhindern kann und er dem Kunden die zusätzliche Möglichkeit der Sperrung mit der Androhung der Kündigung mitgeteilt hat; Ziffern 9.3 und 9.4 gelten entsprechend. Soweit die Entnahmen des Kunden trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der Festlegung der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung, das Entgelt nach diesem Vertrag.

10.5. Die zur Kündigung berechtigte Vertragspartei kann von der anderen Vertragspartei Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens (insbesondere Schadensersatz statt der Leistung) verlangen, es sei denn, die andere Vertragspartei hat den Kündigungsgrund nicht zu vertreten.

Bei Vertreten müssen des Kunden wird der Teil des Schadensersatzes statt der Leistung, der für den Lieferanten unmittelbar aus der Nichtabnahme bzw. Nichtlieferung in Folge der vorzeitigen Vertragsbeendigung folgt, auf Grundlage der vom Kunden in Folge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nicht bezogenen Restmenge (Arbeit) ermittelt. Als Restmenge gilt dabei die Differenz zwischen der für sämtliche noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume insgesamt vertraglich prognostizierten Liefermenge und der vom Kunden nach dem Zeitraum der letzten Abrechnung bis zum Wirksamwerden der Kündigung tatsächlich bezogenen Menge. Ohne dass der tatsächliche Abschluss eines Deckungsgeschäfts erforderlich ist, berechnet sich der Schadensersatz statt der Leistung in diesem Fall aus der positiven Differenz zwischen dem Restwert des Vertrags und dem um alle potenziell anfallenden erforderlichen Transaktionskosten verringerten Erlös, der aus einem Verkauf der Restmenge auf einem geeigneten Markt als Bandbezug für den verbleibenden Lieferzeitraum in angemessenem zeitlichem Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung bei kaufmännisch vernünftiger Handlungsweise zu erzielen wäre. Der Restwert des Vertrages ergibt sich bei Verträgen mit einer Festpreisvereinbarung als Produkt aus der Restmenge und dem Arbeitspreis Energie gemäß Ziffer 6.1 der **Anlage 2 Preise/Marktllokationen**. Bei Verträgen mit einer Spotpreisvereinbarung ergibt sich der Restwert als Produkt aus der Restmenge und dem Aufschlag auf den Arbeitspreis Energie nach Ziffer 6.1 der **Anlage 2 Preise/Marktllokationen** zuzüglich des Grundpreises für noch nicht abgerechnete Lieferzeiträume.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs insbesondere eines Verzugs- oder Folgeschadens, bleibt unberührt.

11. Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DSGVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Lieferanten ist diesen AGB als Anhang beigelegt. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie sind weiterhin nicht berechtigt, das von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. Vertraulichkeit

12.1. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt des Vertrags vertraulich. Sie werden weder den Vertrag vollständig oder teilweise noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

12.2. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13. Übertragung des Vertrags

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Neumarkt/OPf. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15. Allgemeine Informationen

15.1. Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.

15.2. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

15.3. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

15.4. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Telefonnummer 09181 48 48-0 oder im Internet unter www.roedl-energie.de.

Stand: 12/2025